

newsletter*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Liebe Genossin, lieber Genosse,

die Tagesordnung in dieser Woche war prall gefüllt. Einige für uns wichtige Gesetze haben wir zum Abschluss gebracht.

Nach über einem Jahr konnten wir endlich verschärfte Regelungen für Managergehälter durchsetzen. Beim Thema Managergehälter geht es nicht um Neidkomplexe oder kurzfristiges Wahlkampfgetöse, sondern es geht um zentrale Zukunftsfragen: In was für einer Gesellschaft möchten wir in Zukunft leben? Ganz wichtig ist in der Frage, dass mit den Neuregelungen stärkere Anreize für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg gesetzt werden. Also weg von den kurzfristigen Erfolgsanreizen hin zu verantwortungsvollem weitsichtigem Handeln.

Ein weiteres wichtiges Gesetz, das wir in dieser Woche verabschiedet haben, ist das Bürgerentlastungsgesetz. Damit werden Bürger und Unternehmen entlastet. Hauptpunkt des Gesetzes ist die volle Abzugsmöglichkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Auf unsere Initiative hin, wird auch die steuerliche Berücksichtigung anderer Versicherungsbeiträge verbessert. Insgesamt werden die Bürgerinnen und Bürger dadurch jährlich um 9,5 Milliarden Euro entlastet. Mit einer deutlichen Ausweitung der Ist-Besteuerung, einer Sanierungsklausel und der Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke ist es uns in der aktuell schwierigen Situation gelungen, eine gezielte und dringend erforderliche Hilfe für mittelständische Unternehmen durchzusetzen.

Abschließend beraten haben wir in dieser Woche auch die Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet. Für uns stehen zwei Dinge fest, die wir nicht gegeneinander ausspielen dürfen: Wir treten für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ein. Und für uns gilt, dass das Internet als Raum der Kommunikation, der Diskussion und des Wissens erhalten und geschützt werden muss. Wir kämpfen auf internationaler Ebene gegen die Zensur des Internets und lassen nicht zu, dass in Deutschland zensiert wird.

Nach langer Zeit konnte endlich auch eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung auf den Weg gebracht werden. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmte für den Gesetzentwurf, der von unserem rechtspolitischen Sprecher Joachim Stünker initiiert wurde. Mit der gesetzlichen Regelung wird nun endlich für die betroffenen Patienten, ihre Angehörigen, aber auch für Ärzte und Pflegepersonal Klarheit geschaffen.

Mit den Änderungen zum Vierten Sozialgesetzbuch setzen wir u.a. einen besseren Sozialschutz für Künstler durch, weiten die Schutzklausel zur Rente aus und sichern bei Kurzarbeit die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 7. Monat. Außerdem haben wir einen Schutzschirm für die Auszubildenden, deren Betriebe von Insolvenz betroffen sind, aufgespannt.

Eure Petra Ernstberger

IMPRESSUM

HERAUSGEBER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK, 11011 BERLIN

REDAKTION UND TEXTE VERA NICOLAY, JUTTA BIERINGER, NICOLA HELLER, ANJA LINNEKUGEL, FRIEDA TANSKI, KATHRIN ZAHN
TELEFON (030) 227-510 99 **E-MAIL** REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUS: 19.06.2009, 13.00 UHR

Inhaltsverzeichnis

02 Topthema: Bürgerentlastungsgesetz	10 Sicherheit in der Informationstechnik
04 Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich	11 Bekämpfung des Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität
04 Friedensmission im Sudan	11 Erster Integrationsindikatorenbericht
05 Bekämpfung der Piraterie vor Somalia	12 Antrag zu Medien- und Onlinesucht
05 Neue Grundlage für Kreditfinanzierung in Entwicklungsländern	12 Schärfere Regeln bei der Managervergütung
06 Regierungserklärung zum Europäischen Rat	14 Gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung
06 Energiesteuergesetz	14 Internetversteigerungen bei Zwangsvollstreckung
07 Regelung des Assistenzpflegebedarfs	15 Änderungen des Vierten Sozialgesetzbuches
08 Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften	17 Neuregelungen bei vier Umweltgesetzen
09 Zweiter Nachtragshaushalt 2009	19 Fehrmarnbeltquerung
09 Änderung des Sprengstoff- und Waffengesetzes	19 Bekämpfung der Kinderpornografie im Netz
10 Änderung des Transsexuellengesetzes	20 Nationale Akkreditierungsstelle

TOPTHEMA

Bürgerentlastungsgesetz: Bürger und Unternehmen werden entlastet

Das am 19. Juni 2009 in 2./3. Lesung beschlossene sog. Bürgerentlastungsgesetz (Drs. 16/12254, 16/13429) sieht als Hauptpunkt die volle steuerliche Abziehbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für einen Basisversicherungsschutz vor. Auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion wird auch die steuerliche Berücksichtigung anderer Versicherungsbeiträge verbessert. Die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch um insgesamt 9,5 Milliarden Euro dauerhaft entlastet.

Entlastungen für Bürger

Der gemeinsame Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen, bis zu dem die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zu den anderen Versicherungen steuerlich geltend gemacht werden können, wird von 1.500/2.400 Euro auf 1.900/2.800 Euro erhöht. Über diese Höchstbeträge hinaus können aber mindestens die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für einen Basisversicherungsschutz geltend gemacht werden. Steuerpflichtige, deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unter 1.900 Euro/2.800 Euro liegen, können in Höhe der Differenz zu den Höchstbeträgen auch andere Versicherungsbeiträge, wie zum Beispiel Prämien für

Haftpflicht- oder Unfallversicherungen, steuerlich abziehen. Diese von der SPD durchgesetzte Regelung begünstigt insbesondere Gering- und Durchschnittsverdiener.

Beitragsanteile zu Komfortleistungen, wie ein Einzelbettzimmer oder Chefarztbehandlung, fallen nicht unter die Abzugsfähigkeit. Dies gilt auch für den Anteil, der auf die Finanzierung des Krankengeldes fällt. Die steuerliche Berücksichtigung aller Beiträge zugunsten einer Krankenvollversicherung wäre sozial ungerecht, da davon nur diejenigen profitieren würden, die sich die hohen Beiträge für diese Tarife leisten können.

Beiträge zur Krankenversicherung für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder werden ebenfalls berücksichtigt. Damit sich bei Arbeitnehmern die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen für die Renten-, Kranken und Pflegepflichtversicherung nicht erst nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Einkommensteuerveranlagung, sondern bereits im laufenden Jahr auswirken, wird bei der Lohnsteuerberechnung eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Durch diese Vorsorgepauschale wird ein möglicher Sonderausgabenabzug vorweggenommen.

Schulmittelbedarfspaket

Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder einen Kinderzuschlag erhalten, werden jetzt bis zum Abitur mit einem Schulmittelbedarfspaket unterstützt. Sie bekommen jährlich zum 1. August 100 Euro für Schulmittel. Für viele Familien wäre es sonst kaum möglich, die hohen Aufwendungen zum Schuljahresbeginn zu tragen. Das Paket gilt auch für die schulische Berufsausbildung.

Die vorangegangene Begrenzung bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 wurde den Bedürfnissen dieser Familien und Jugendlichen nicht gerecht. Die erweiterte Regelung ist ein Erfolg der SPD und das Ergebnis langer und intensiver Verhandlungen mit der Union. Dies ist ein weiterer Schritt, um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler ihre Bildungswünsche allein wegen geringer Einkommen ihrer Eltern nicht wahrnehmen können.

Entlastungen für Unternehmen

Als zweiten Schwerpunkt enthält das Gesetz zeitlich befristete Entlastungen für Unternehmen, um die negativen Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftskrise aufzufangen. Die Freigrenze bei der Zinsschranke wird in den Jahren 2008 und 2009 von einer auf drei Millionen Euro angehoben. Dadurch kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass der Großteil der mittelständischen Unternehmen von der Zinsschranke nicht betroffen sein wird.

Es wird eine auf die Jahre 2008 und 2009 befristete Sanierungsklausel bei der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften eingeführt. Erwirbt ein Investor eine Beteiligung mit dem Ziel der Sanierung des Unternehmens, führt dies nicht zum Wegfall der vorhandenen Verlustvorträge. Dadurch werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine Sanierung von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen verbessert. Dabei hat die SPD-Bundestagsfraktion dafür gesorgt, dass zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen stringente Kriterien für die Anwendung der Sanierungsklausel gelten. Voraussetzung für die Sanierungsklausel ist insbesondere die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Zuführung von Betriebsvermögen.

Um die Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, wird die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer in Ost- und Westdeutschland auf 500.000 Euro angehoben. Die höhere Umsatzgrenze gilt ab dem 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010. Die Ist-Besteuerung schont die Liquidität der Unternehmen, da die Umsatzsteuer erst dann entrichtet werden muss, wenn die Rechnungen auch tatsächlich bezahlt sind. Kleine und mittlere Unternehmen haben gegenwärtig unter verzögerten Kundenzahlungen besonders stark zu leiden. Mit der deutlichen Ausweitung der Ist-Besteuerung ist es der SPD-Bundestagsfraktion gelungen, eine gezielte und erforderliche Hilfe für mittelständische Unternehmen durchzusetzen.

ARBEIT**Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht**

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) sind bis zum 28. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Deshalb hat der Bundestag am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften (Drs. 16/12784, 16/13399) beschlossen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie wird Dienstleistern aus der Europäischen Union die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten in anderen Ländern der Europäischen Union deutlich erleichtert. Besonders relevant für das deutsche Gewerberecht ist dabei der Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie. Dieser bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungen durch Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, nicht vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig machen dürfen, es sei denn, dies kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden. Auch sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer dürfen nur dann aufrechterhalten werden, wenn einer der genannten vier Rechtfertigungsgründe vorliegt. Dies bedeutet für einige Vorschriften der Gewerbeordnung, dass diese auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nicht angewendet werden dürfen.

AUSSEN**Friedensmissionen im Sudan**

Die deutsche Beteiligung bei den beiden Friedensmissionen UNMIS (Drs. 16/13395) und UNAMID (Drs. 16/13396) im Sudan wird fortgesetzt. Beide Mandate sollen bis zum 15. August 2010 verlängert werden. Das hat der Bundestag am 18. Juni in 1. Lesung beraten.

Derzeit sind 31 deutsche Soldatinnen und Soldaten innerhalb der Mission UNMIS eingesetzt. Die Mandatsobergrenze liegt bei 75 Soldatinnen und Soldaten. Darüber hinaus helfen auch fünf deutsche Polizeibeamte bei der Ausbildung und Beratung der lokalen Polizisten. UNMIS hat den Auftrag, die ehemaligen Konfliktparteien bei der Umsetzung des Friedensabkommens von 2005 zu unterstützen. Gleichzeitig soll der politische und wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes forciert werden. Für das kommende Jahr hat die nationale Wahlkommission Wahlen angekündigt. Weiterhin ist für 2011 ein Referendum geplant. Mit ihm wird die südsudanesischen Bevölkerung über eine Unabhängigkeit des Südsudans entscheiden.

UNAMID ist eine gemeinsame Mission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union. Sie soll das Darfur-Friedensabkommen vom 5. Mai 2006 umsetzen. Dennoch ist die humanitäre Lage in Darfur äußerst angespannt. Die anhaltenden Kämpfe zwischen Regierungstruppen gefährden die Zivilbevölkerung. Außerdem nimmt die Bedrohung durch bewaffnete Banditen immer mehr zu. Deshalb bleibt UNAMID zum Schutz der Zivilisten und zur Stabilisierung des Landes unverzichtbar. Vermehrte Patrouillen und stärkere Präsenz in den Flüchtlingslagern verbessern zudem die humanitäre Lage im Sudan. Das Mandat sieht einen Einsatz von bis zu 250 Soldatinnen und Soldaten vor. Sie sollen als Experten beraten und unterstützen. Derzeit sind zwei deutsche Soldaten in der Personalabteilung und der Logistikabteilung der UN-Mission eingesetzt. Sie koordinieren die Vergrößerung der Mission. Weitere Soldaten sollen bald folgen. Daneben sind sieben deutsche Polizeibeamte eingesetzt. Deutschland ist auch bereit, beim Lufttransport zu helfen.

Deutsche Beteiligung an Atalanta

Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag den Antrag der Bundesregierung „Anpassung des Einsatzgebietes für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias“ (Drs. 16/13187, 16/13393) beschlossen.

Die deutsche Beteiligung an Atalanta soll auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19. Dezember 2008 mit einer Anpassung des Einsatzgebietes fortgesetzt werden. Das Einsatzgebiet umfasst demnach zur See ein Seegebiet bis zu 500 Seemeilen vor der Küste Somalias und der Nachbarländer, darunter auch die Seychellen. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Seegebieten. Das im Operationsplan festgelegte Operationsgebiet von Atalanta schloss die Gewässer um die Seychellen herum bisher nur zu einem kleinen Teil ein. Die Europäische Union verfolgt das Ziel, die Piraten am Horn von Afrika und im Seegebiet bis zu 500 Seemeilen vor der Küste Somalias und seiner Nachbarländer abzuschrecken und die Seeräuberei einzudämmen. Vorrangig werden die Schiffe für das Welternährungsprogramm (WEP) geschützt, darüber hinaus auch andere Schiffe mit humanitären Hilfsgütern, Schiffe unter EU-Flagge, Schiffe teilnehmender Nationen und andere Fahrzeuge im Rahmen vorhandener Möglichkeiten. Der Einsatz ist für die Zeit bis längstens zum 15. Dezember 2009 begrenzt. Die Zusatzausgaben für die Beteiligung Deutschlands an Atalanta betragen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 zusammen bis zu 45 Millionen Euro.

ENTWICKLUNG

Neue Grundlage für internationale Kreditfinanzierung

Die gegenwärtige internationale Wirtschafts- und Finanzkrise offenbart die systemischen Schwachstellen des internationalen Finanzmarkts. Die Entwicklungs- und Schwellenländer sind dabei besonders schwer getroffen. Es kommt darauf an, ein Abdriften der ärmsten Staaten in eine erneute Schuldenspirale wirksam zu verhindern. In dem beschlossenen Antrag der Koalitionsfraktionen zur internationalen Kreditfinanzierung (Drs. 16/13378) wird die Etablierung eines nachhaltigen Entschuldungssystems, das neue Wege und Mechanismen in einer Verschuldungskrise von Staaten beschreitet, gefordert. Grundlage dafür kann nur der Ausbau des Rahmenwerks zur Schuldentragfähigkeit von Niedrigeinkommensländern sein.

Damit wird der pragmatische Ansatz der UN-Expertenkommission für die Schaffung weltweit anerkannter Verhaltensregeln und Standards im Interesse einer verantwortlichen Kreditvergabe unter Berücksichtigung sämtlicher internationaler Gläubigergruppen verfolgt. Der Antrag fordert zudem neue Maßstäbe in der Behandlung von unregulierten Finanzprodukten. Sie müssen dringend einer politischen Aufsicht unterworfen werden. Auch beim Einfluss der internationalen Ratingagenturen fordert der Antrag notwendige Umstrukturierungen. Vor allem wird gefordert, den Interessenskonflikt zwischen Bewertung und bezahlter Beratung ein und derselben Institution aufzulösen. Es muss klar erkennbar sein, auf welcher Grundlage die Ratingagenturen die Bonität ihrer Kunden, zu denen auch Entwicklungs- und Schwellenländer gehören, beurteilen. Die von der SPD ins Leben gerufene zweite Entschuldungsinitiative gehört zu den großen Wurfen der deutschen Entwicklungspolitik. Mehr als 30 Staaten wurde in den folgenden Jahren ein Schuldenerlass von 80 Milliarden US-Dollar gewährt. An diesem Punkt setzt die SPD-Bundestagsfraktion mit einem nachhaltigen Impuls für die kommenden Jahre an.

EUROPA

Regierungserklärung Europäischer Rat und 60 Jahre Europarat

Am 18. Juni gab Frank-Walter Steinmeier im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung zum Europäischen Rat am 18. und 19. Juni ab. In seiner Rede hat der Bundesaußenminister daran appelliert, jetzt gemeinsam dafür zu arbeiten, dass die EU überzeugendere Antworten auf die globale Krise findet, als sie im nationalstaatlichen Rahmen jemals zu finden seien. Vor allem mit der Finanzmarktaufsicht müsse sich der Rat beschäftigen. „Der Markt braucht Regeln, und wir brauchen vor allen Dingen - der Finanzminister dieses Landes hat in den letzten Wochen häufig darauf hingewiesen - eine internationale Finanzordnung ohne Grauzonen und schwarze Löcher“, so Steinmeier.

Kurt Bodewig forderte ebenso, dass sich der Rat für eine europäische Finanzaufsicht aussprechen solle. Er erinnerte daran, dass der Außenminister zu Beginn des Jahres ein Neun-Punkte-Programm über die Grundzüge des zweiten Konjunkturpakets und die Finanzmarktgrundzüge vorgelegt hat. Dies wurde im Steinbrück/Steinmeier-Papier präzisiert und von der G-20 fast eins zu eins übernommen. Beim Thema Klima und Energie müsse es uns gelingen, mit diesem Rat die Konferenz von Kopenhagen vorzubereiten. Wir sollten darauf abzielen, in der Europäischen Union die CO₂-Emissionen um 30 Prozent zu reduzieren, wenn es gelingt, andere Industrie- und Schwellenländer in diesen Prozess mit einzubeziehen, so Bodewig.

Michael Roth wies auf die geringe Beteiligung bei den Europa-Wahlen hin. Im Zusammenhang mit der Wahlbeteiligung und dem Wahlergebnis Sorge ihn der Zuwachs, den extremistische, nationalistische und populistische Kräfte und Parteien in der Europäischen Union erzielt haben.

Gert Weisskirchen fürchtet, dass die Probleme und Konflikte, die wir in Großbritannien gegenwärtig erkennen, dazu führen könnten, dass das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags auf die lange Bank geschoben werde. „Ich wünschte mir, dass die Kolleginnen und Kollegen in der Mutter des Parlamentarismus, in Westminster, allen möglichen Versuchungen widerstehen, diesen großen qualitativen Schwung, den wir nach einer langen Debatte gemeinsam erlebt haben, jetzt wieder zu verlieren. Das ist eine große Gefahr.“

60 Jahre Europarat

Anlässlich des 60jährigen Bestehens des Europarates verabschiedeten die Koalitionsfraktionen einen entsprechenden interfraktionellen Antrag (Drs. 16/13375). Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, in ihrer Politik den Europarat mit dem Ziel wirklicher Komplementarität zur EU aufzuwerten, sich weiterhin für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention einzusetzen und insbesondere die personelle und finanzielle Ausstattung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu stärken.

FINANZEN

Erleichterung beim Agrardiesel

Mit der in 2./3. Lesung beschlossenen Änderung des Energiesteuergesetzes (Drs. 16/12851, 16/13416) wird eine Senkung der Steuer auf Agrardiesel vorgenommen. Die Land- und Forstwirte werden damit deutlich entlastet.

Wegen der schwierigen aktuellen Situation der Land- und Forstwirte sollen alle landwirtschaftlichen Betriebe wieder von dem reduzierten Mineralölsteuersatz auf Agrardiesel von 25,56 Cent pro Liter profitieren. Der „Selbstbehalt“ von 350 Euro je Betrieb bei der Rückvergütung der Mineralölsteuer entfällt auf zwei Jahre befristet. Die Deckelung von maximal 10.000 Litern je Betrieb entfällt ebenso auf zwei Jahre befristet. Damit werden die Land- und Forstwirte mit etwa 285 Millionen Euro im Jahr entlastet. Diese Regelung soll schon für das Jahr 2009 gelten.

Die Krise, die wir jetzt erleben, betrifft auch die Landwirtschaft. Mit dieser Regelung werden die landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt, die Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft zu gewährleisten und die Versorgung unseres Landes mit gesunden Lebensmitteln zu ermöglichen.

GESUNDHEIT

Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus

Pflegebedürftige Behinderte, die besondere Pflegekräfte beschäftigen, können sich künftig von diesen auch während einer stationären Krankenhausbehandlung leichter betreuen lassen. Um dies zu erreichen, hat der Bundestag am 19. Juni in 2./3. Lesung das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (Drs. 16/12855, Drs. 16/13417) beschlossen.

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung hatten bislang während der Dauer eines Krankenhausaufenthaltes keinen Anspruch gegen die jeweiligen Kostenträger auf Mitaufnahme ihrer Pflegekräfte in das Krankenhaus und auf Weiterzahlung der bisherigen entsprechenden Leistungen während der Dauer der Krankenhausbehandlung – dies wird nun geändert.

Darüber hinaus regelt das Gesetz, dass sich schwerbehinderte Menschen künftig bei der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr von einer Begleitperson begleiten lassen können und gleichzeitig einen Hund mitführen können. Bislang konnte ein Hund nur anstatt einer Begleitperson mitgeführt werden. Der neue Leistungstatbestand „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

Palliativmedizin als Pflichtfach für Medizinstudierende

Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf die Lehre der Palliativmedizin in den Rahmen des Studiums aufgenommen. Eine adäquate Versorgung Schwerstkranker und Sterbender ist Aufgabe aller Ärztinnen und Ärzte, Ausdruck der Fürsorge und Voraussetzung für eine wirksame Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung in der letzten Lebensphase. Fehlendes Wissen verursacht vielfach unnötiges Leiden durch wohlgemeinte, aber fachlich nicht indizierte Therapien in der letzten Lebensphase. Bisher sammelten Ärztinnen und Ärzte erste palliativmedizinische Erfahrungen überwiegend erst nach Abschluss des Medizinstudiums als Assistenzärztinnen und -ärzte oder erst nach der Niederlassung.

Zukünftig wird die Palliativmedizin als Pflichtlehr- und Prüfungsfach im Rahmen des Studiums der Medizin in die Approbationsordnung für Ärzte aufgenommen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studentinnen und Studenten der Medizin im späteren Berufsleben den Anforderungen an die Versorgung Schwerstkranker und Sterbender gewachsen sind und die umfassende und kompetente Versorgung dieser Menschen gewährleistet wird.

Vorschriften für Arzneimittel geändert

Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (15. AMG-Novelle) (Drs. 16/12256, 16/13428) beschlossen. Die gesetzlichen Neuregelungen stellen ein gelungenes Gesamtpaket dar, mit dem die SPD-Bundestagsfraktion im Arzneimittelbereich europarechtliche Regelungen sachgerecht umgesetzt und sinnvolle Änderungen in vielen anderen Bereichen erreicht hat.

Unter anderem wurde folgendes geändert:

Herauszuheben sind vor allem die Stärkung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherung der Finanzierungsbasis von ambulanten und stationären Hospizen in der Versorgung von Sterbenden und Schwerstkranken (Palliativversorgung). Im Bereich der Kranken- und Altenpflege wird die Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung künftig die abgeschlossene zehnjährige Schulbildung sein. Damit konnten die Weichen dafür gestellt werden, auch in Zukunft den Bedarf an gut ausgebildeten Kranken- und Altenpflegekräften zur Sicherstellung der Pflege decken zu können.

Im Falle der Verordnung über Kinderarzneimittel sind insbesondere Sanktionsvorschriften (Bußgeldbewehrungen) und Klarstellungen hinsichtlich der Kennzeichnung vorgesehen. So wird beispielsweise zukünftig geahndet, wenn ein pharmazeutischer Unternehmer ein Arzneimittel, das nachträglich auch mit einer kinderheilkundlichen Indikation zugelassen wurde, eine solche Indikation nicht angibt.

Arzneimittel für neuartige Therapien werden sachgerechten Regelungen unterworfen, damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit diesen wichtigen zukunftssträchtigen Arzneimitteln sicher gestellt werden kann. Solche Arzneimittel müssen, wenn sie für einen Patienten individuell hergestellt werden, alle Qualitätskriterien erfüllen. Sie bedürfen aber nicht der zentralen europäischen Zulassung, sondern es reicht eine nationale Genehmigung.

Zur weiteren Verbesserung der Arzneimittel- und Patientensicherheit ist vorgesehen, das Verbot von Arzneimittelfälschungen auf Wirkstoffe auszudehnen. Mit dem Anwendungsverbot bedenklicher Arzneimittel wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Zollbehörden wird eine effektivere Überwachungsmöglichkeit von Brief- und anderen Postsendungen eingeräumt, z. B. durch stichprobenartige Kontrollen, da vor allem im grenzüberschreitenden Postverkehr zunehmend auch gefälschte Arzneimittel nach Deutschland gelangen.

Auch für die ärztliche Versorgung konnte die SPD-Bundestagsfraktion zahlreiche Verbesserungen durchsetzen. So erhalten Politik und Öffentlichkeit durch neue Berichtspflichten künftig mehr Transparenz über die Vergütungssituation der Vertragsärzte. Unerlaubten Absprachen zwischen Kassen und Ärzten kann das Bundesversicherungsamt durch ein neues Instrumentarium effektiv entgegenwirken. Damit wird dem sogenannten „Up-Coding“, um höhere Zuweisungen aus dem Risikostrukturausgleich erhalten zu können, ein Riegel vorgeschoben.

Durch eine Übergangsregelung zu Abrechnungen von ambulanten Leistungen über private Rechenstellen konnten zudem die sogenannten Hausarztmodelle gesichert werden. Hier hat sich die SPD-Bundestagsfraktion in der Koalition durchsetzen und datenschutzrechtliche Bedenken ausräumen können, die sonst den Fortbestand der sinnvollen Hausarztmodelle gefährdet hätten. Der Datenschutz ist nun auch bei Nutzung privater Rechenstellen in vollem Umfang gewährleistet.

Außerdem wird dem pharmazeutischen Großhandel erstmals ein Anspruch gegenüber den pharmazeutischen Herstellern auf kontinuierliche und angemessene Belieferung eingeräumt. Leider ist die ebenfalls geplante Neugestaltung der Großhandelsspanne mit der Union nicht

umzusetzen gewesen. Hier besteht Nachregelungsbedarf in der kommenden Legislaturperiode. Die SPD-Bundestagsfraktion bedauert zudem, dass im Rahmen des Gesetzes keine Einschränkungen der unerwünschten Auswüchse des Arzneimittelversandhandels umgesetzt werden konnten. Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Qualitätskriterien, die eine Rezept-sammlung und Arzneimittelabgabe an ungeeigneten Orten wie Tankstellen und anderen Gewerbebetrieben unterbunden hätten, konnten mit dem Koalitionspartner letztlich nicht vereinbart werden.

HAUSHALT

Nachtragshaushalt: Der Staat muss handeln

Die anhaltende Wirtschaftskrise macht einen zweiten Nachtragshaushalt und damit neue Schulden erforderlich. Der am 19. Juni 2009 in 1. Lesung beratene Gesetzentwurf für einen Nachtragshaushalt (Drs. 16/13386) sieht jetzt eine Nettokreditaufnahme von 47,6 Milliarden Euro vor.

Veränderte Bedingungen

Der Staat darf in dieser Zeit nicht untätig bleiben oder durch Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen die wirtschaftliche Situation sogar verschärfen. Finanziert werden müssen unter anderem: die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise, die Mehrausgaben, die dem Staat für den Arbeitsmarkt entstehen, zum Beispiel für das Arbeitslosengeld II, die deutlich geringer ausfallenden Steuereinnahmen auf der Einnahmenseite des Staates. Auf der Einnahmenseite steht diesen Mehrausgaben lediglich ein Plus von 2,6 Milliarden Euro gegenüber. Hier schlägt hauptsächlich ein erhöhter Bundesbankgewinn zu Buche, der dem Bundeshaushalt fast vollständig zur Verfügung steht.

Aufgrund dieser Änderungen erhöht sich die im Zweiten Nachtragshaushalt ausgewiesene Neuverschuldung des Bundes von bisher 36,9 Milliarden auf 47,6 Milliarden Euro. Die Neuverschuldung übersteigt damit die veranschlagten Investitionen um 14,8 Milliarden Euro. Nach Artikel 115 Grundgesetz darf die Nettokreditaufnahme die Investitionen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts überschreiten. Diese Situation ist in diesem Jahr gegeben: Die Bundesrepublik Deutschland erlebt derzeit aufgrund der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise die stärkste Rezession ihrer Geschichte.

Schulden wieder abbauen

Jetzt muss gehandelt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Aber es ist auch klar, dass die Schulden wieder abgebaut werden müssen. Der Kurs einer langfristig soliden und tragfähigen Finanzpolitik wird nicht verlassen. Die Maßnahmen und Investitionen sind in eine mittel- und langfristige Konsolidierungsstrategie eingebettet. Diese findet ihren Ausdruck auch in der Schuldenbremse, die im Rahmen der Beschlüsse zur Föderalismusreform II im Grundgesetz verankert wird.

INNEN

Änderung Sprengstoffgesetz und Waffenrecht

Der Bundestag hat das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes am 18. Juni 2009 nach 2./3. Lesung verabschiedet (Drs. 16/12597, 16/13423). Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien. Beseitigt werden außerdem zutage getrete-

ne Lücken und Unklarheiten des bisherigen Rechts. Die technischen Bestimmungen werden an den Stand der Technik angepasst.

Deutschland hat bereits ein sehr restriktives Waffenrecht. Veranlasst durch den Amoklauf in Winnenden im März 2009 haben die Koalitionsfraktionen jedoch nach 2002 noch einmal zahlreiche Änderungen des Waffenrechts vorgeschlagen, die nun in das beschlossene Gesetz aufgenommen wurden. Durch diese Änderungen soll zum einen die Anzahl legaler und illegaler Waffen reduziert werden. Der Umgang mit großkalibrigen Waffen wird eingeschränkt und nur noch für Personen ab 18 Jahren zugelassen. Auch die Verwahrung legaler Waffen soll künftig noch sicherer erfolgen. Letzteres kann durch verdachtsunabhängige Kontrollen überprüft werden. Bis Ende 2012 wird ein Nationales Waffenregister errichtet. Die Koalitionsfraktionen haben auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Waffenschränke und Waffen durch biometrische Sicherungssysteme gesichert werden können. Vorgesehen ist zusätzlich eine Amnestieregelung bis Ende 2009, so dass durch die freiwillige Abgabe illegaler Waffen eine Strafverfolgung vermieden werden kann.

Änderung des Transsexuellengesetzes

Der Bundestag hat am 19. Juni 2009 das Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes beschlossen (Drs. 16/13157, 16/13410).

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungswidrig, dass ein verheirateter Transsexueller, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, seine neue Geschlechtszugehörigkeit personenstandsrechtlich nur dann anerkennen lassen kann, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird. Der Gesetzgeber hat die Pflicht, diese verfassungswidrige Regelung bis zum 1. August 2009 zu ändern. Zur Umsetzung dieses Urteils dient das vorliegende Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes. Das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht wird gestrichen. Dem verheirateten Transsexuellen wird also künftig die Möglichkeit eröffnet, die bisherige Ehe fortzuführen. Rechte und Pflichten der Ehepartner bleiben durch die Geschlechtsänderung eines Ehegatten unverändert.

Mehr Sicherheit in der Informationstechnik

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes (Drs. 16/11967, 16/13259) in 2./3. Lesung beschlossen. Die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt: Sie ist mittlerweile Voraussetzung für das Funktionieren des Gemeinwesens. Angriffe auf IKT-Infrastrukturen können Unfälle mit unmittelbaren Auswirkungen auf Leben und Gesundheit vieler Menschen auslösen, z. B. durch gezieltes Umgehen von eingebauten Sicherheitsmaßnahmen. Schwachstellen in IKT-Infrastrukturen werden auch zur Wirtschafts-, Industrie- und Forschungsspionage genutzt. Die Sicherheit der Informationstechnik (IT) ist damit ein wesentlicher Bestandteil der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Auch die Verwaltung ist auf sichere und verfügbare Kommunikationstechnik angewiesen. Die zunehmende Vernetzung gewachsener IT-Strukturen verknüpft dabei sehr inhomogene IT-Systeme miteinander. Dies erschwert es, einheitliche Sicherheitsstandards einzuführen und birgt damit die Gefahr, dass Schwachstellen an einer Stelle ein Eindringen in die IT-Systeme einer Vielzahl von Behörden ermöglichen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informations-

technik (BSI) soll deshalb Befugnisse erhalten, technische Vorgaben für die Sicherung der Informationstechnik in der Bundesverwaltung zu machen und Maßnahmen umzusetzen, um Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes abzuwehren.

Bekämpfung Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität

Der Bundestag hat am 19. Juni 2009 das Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität abschließend beraten (Drs. 16/12585, 16/13380).

Im Mai 2005 schloss Deutschland mit Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich den sogenannten „Prümer Vertrag“. Ein Ratsbeschluss vom 23. Juni letzten Jahres hat diesen Vertrag inhaltsgleich in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt. Geregelt wird damit jetzt der automatisierte Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Daten aus Kraftfahrzeugregistern zwischen allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Daneben regelt der Ratsbeschluss wie der „Prümer Vertrag“ den Informationsaustausch über terroristische Gefährder und Hooligans. Er sieht verschiedene Formen der operativen polizeilichen Zusammenarbeit wie z. B. gemeinsame Streifen und polizeiliche Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Großereignissen vor. Zusätzlich sind umfangreiche spezifische Datenschutzregelungen enthalten. Durch das vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität wird dieser Ratsbeschluss in Deutschland umgesetzt.

INNEN

Erster Integrationsindikatorenbericht

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 den „Ersten Integrationsindikatorenbericht“ (Drs. 16/13300) der Bundesregierung beraten. Etwa ein Fünftel der deutschen Bevölkerung hat einen Migrationshintergrund. Die Bundesregierung hat Integration zu einem gesellschaftspolitischen Schlüsselthema entwickelt.

Mit dem Nationalen Integrationsplan und seinen rund 400 Maßnahmen und Aktivitäten von Bund, Ländern, Kommunen, Migrantinnen und Migranten sowie wichtigen gesellschaftlichen Institutionen wurden die Weichen neu gestellt. Integration wird als Aufgabe von Staat und Gesellschaft verstanden und pragmatisch im Dialog aller Beteiligten gestaltet. Der Erste Bericht zum Bundesweiten Integrationsmonitoring wurde im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration erstellt. Er erprobt das entwickelte Indikatorenset und gibt Empfehlungen zu dessen Weiterentwicklung. Für den vorliegenden Indikatorenbericht konnten insbesondere die Daten des Mikrozensus für die Jahre 2005 bis 2007 in Zeitreihen dargestellt werden. Diese Daten liegen erstmals seit 2005 zu Personen mit Migrationshintergrund vor. Daten aus dem Jahr 2008 sind zum Abgabetermin des Berichts noch nicht verfügbar. Die analysierten 12 Indikatoren sind: Rechtsstatus und Demographie, frühkindliche Bildung und Sprachförderung, Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarktintegration, soziale Integration und Einkommen, gesellschaftliche, politische Partizipation und Gleichberechtigung, Wohnen, Gesundheit, Medien, interkulturelle Öffnung sowie Kriminalität, Gewalt und Diskriminierung.

KULTUR UND MEDIEN

Medien- und Onlinesucht als Krankheit ernst nehmen

Am 18. Juni 2009 wurde ein Antrag der Koalitionsfraktionen zu Medien- und Onlinesucht (Drs. 16/13382) im Deutschen Bundestag beschlossen. Immer mehr Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbringen immer mehr Zeit mit Computerspielen, Internet und anderen Medien. Diese exzessive Mediennutzung kann mit suchtvähnlichen Erscheinungen verbunden sein.

Obwohl diese Thematik in der öffentlichen Debatte bereits angekommen ist, weiß man bisher noch zu wenig über Ursachen und Wirkung, sowohl bezogen auf das Krankheitsbild wie auch auf mögliche Therapien. Mit dem Antrag werden zentrale Aspekte dieses noch weitgehend unerforschten Phänomens angesprochen:

- es muss mehr Forschung in diesem Bereich stattfinden, um die Wirkungszusammenhänge besser verstehen zu können;
- es sollte geprüft werden, ob Medien- und Onlinesucht als Krankheit bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anerkannt werden kann, damit Behandlungsmöglichkeiten für Betroffene entwickelt, bereitgestellt und letztlich auch finanziert werden können;
- die vorhandenen Beratungs- und Therapieangebote müssen ausgebaut und besser vernetzt werden;
- mehr Aufklärung und Prävention durch Bund und Länder.

Über die Frage der Anerkennung von Medien- und Onlinesucht als Krankheit hinaus war der SPD-Bundestagsfraktion ein Punkt in dem Antrag besonders wichtig: Die Stärkung der Verantwortung und der Kompetenz sowohl von Medienanbietern als auch Mediennutzern. Aus unserer Sicht ist Medienkompetenz eine Schlüsselqualifikation in der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft und hilft, sich in einer medial geprägten Welt zu Recht zu finden. Deshalb war es der Fraktion wichtig, die Förderung und Unterstützung von Medienkompetenz sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene sowie die Verankerung von Medienkunde als regulärem Schulfach in den Ländern zu fordern. Diese Forderung hält die SPD seit mehr als 10 Jahren aufrecht.

RECHT

Angemessenheit von Managergehältern

Die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sollen in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung gelenkt werden. Dazu wurde am 18. Juni 2009 in 2./3. Lesung der Gesetzentwurf zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (Drs. 16/12278, 16/13433) beschlossen. Die große Beharrlichkeit, mit der sich die SPD öffentlich und innerhalb der Koalition für gesetzliche Regeln zu einer Begrenzung der Managergehälter eingesetzt hat, kommt damit zum Erfolg.

Keine überzogenen Managementvergütungen mehr

Die Abkopplung der Managergehälter von der allgemeinen Einkommensentwicklung stellt insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Realeinkommenseinbußen breiter Arbeitnehmerschichten eine spürbare Belastung für die Akzeptanz unseres demokratisch und marktwirtschaftlich organisierten Gemeinwesens dar. Zudem zeigt sich in der aktuellen internationalen Finanzkrise, dass die auch im Bankensektor extrem auf den Kurz-

fristerfolg ausgerichteten Vergütungsstrukturen eine Ursache für das Eingehen übermäßiger Risiken in diesen Unternehmen war – mit weltweit sichtbar negativen Folgen für die Volkswirtschaften und öffentlichen Haushalte. Die inzwischen klar erkennbaren sozialen wie gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden überzogener und anreizverzerrter Managementvergütungen rechtfertigen ein öffentliches Interesse und letztlich auch eine Einflussnahme des Gesetzgebers. Dabei werden ausdrücklich keine konkreten gesetzlichen Vorgaben oder Deckelungen für bestimmte Vergütungsstrukturen und –höhen angestrebt. Aber dort, wo unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung seit Jahrzehnten den Platz für die Entscheidung über solche Zahlungen vorsieht, wie in den mitbestimmten Aufsichtsräten der börsennotierten Unternehmen, soll künftig wieder mit mehr Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein über Vorstandsvergütungen entschieden werden.

Sicherstellung der Angemessenheit

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurden noch einige Änderungen vorgenommen:

- Die Vorgabe, variable Vergütungsbestandteile an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung auszurichten wird deutlicher gefasst.
- Die Regelung zur nachträglichen Herabsetzung von Vorstandsvergütungen wird nicht als Muss-Vorschrift, sondern als Soll-Vorschrift flexibler gefasst. Die derzeit geltende Rechtslage (Kann-Vorschrift) wird dadurch aber deutlich verschärft.
- Die Ausgestaltung des obligatorischen Selbstbehalts bei D&O-Versicherungen (Managerhaftpflichtversicherungen) wird konkretisiert. Bemessungsgrundlage des Selbstbehalts soll das 1,5-fache des vereinbarten Jahres-Festgehalts sein.
- Die geplante Karenzzeitregelung beim Wechsel ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft wird gestrafft. Es gilt eine zweijährige Karenzzeit, es sei denn die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die über mindestens ein Viertel der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.
- In Anlehnung an die entsprechende Forderung des Corporate-Governance-Kodex soll der Aufsichtsrat, sofern variable Vergütungsbestandteile vereinbart werden, für diese eine Begrenzungsmöglichkeit im Falle außerordentlicher Entwicklungen vorsehen.

Insgesamt haben sich die Koalitionsfraktionen damit auf folgende Regelungen zur Sicherstellung der Angemessenheit von Vorstandsvergütungen verständigt:

- Kriterien der Angemessenheit der Vorstandsvergütung werden konkretisiert.
- Anreizsysteme bei der Vorstandsvergütung sind an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung auszurichten und sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.
- Aktienoptionen von Vorständen können zukünftig erst nach vier und nicht wie bisher nach zwei Jahren eingelöst werden.
- Die Herabsetzung von Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat bei außerordentlichen Entwicklungen wird erleichtert.
- Die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsratsmitglieder wegen unangemessener Vergütungsfestsetzung werden verschärft.
- Die Offenlegung der Vergütung und Versorgungsleistungen der Vorstandsmitglieder wird konkretisiert.
- Der Aufsichtsrat soll Entscheidungen über Vorstandsverträge nicht mehr zur abschließenden Behandlung an einen Ausschuss delegieren können.
- Ein verbindlicher Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen wird eingeführt.
- Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird eine zweijährige Karenzzeit für den Wechsel bisheriger Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat eingeführt, es sei denn die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mindestens 25 Prozent der Anteile halten.
- Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft soll das Recht haben, über Vergütungen der Vorstandsmitglieder beraten und rechtliche nicht bindende Beschlüsse fassen zu können.
- Der Aufsichtsrat soll eine Begrenzungsmöglichkeit für variable Bezüge für den Fall außerordentlicher Entwicklungen vereinbaren.

Gesetzliche Regelung für Patientenverfügungen

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 über eine gesetzliche Regelung für Patientenverfügungen entschieden. Zur Debatte standen vier Gruppenvorlagen.

Der Gruppenantrag „Gesetzliche Überregulierung der Patientenverfügung vermeiden“ (Drs. 16/13262) auf Initiative u. a. des Abgeordneten Hüppe zielte auf die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Dieser wurde mehrheitlich abgelehnt, so dass über die verschiedenen Vorlagen für eine gesetzliche Regelung abgestimmt werden konnte.

Angenommen wurde mehrheitlich das Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes - sog. „Stünker-Entwurf“ (Drs. 16/8442, 16/13314). Ziel dieses Gesetzes ist, dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen. Die Patientenverfügung bedarf hiernach zwar der Schriftform, ist jedoch formlos und kann jederzeit widerrufen werden. Regelmäßige Aktualisierungen und die Einholung eines fachkundigen Rates werden empfohlen. Die Verfügung muss von Arzt und Betreuer insbesondere dahingehend ausgelegt werden, ob sie auf die konkrete Situation Anwendung finden soll. Im Falle unterschiedlicher Meinungen entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Abgelehnt wurde dagegen der Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht - sog. „Bosbach-Entwurf“ (Drs. 16/11360, 16/13314). Dieser sah vor, dass ohne weitere Voraussetzungen schriftlich verfasste Patientenverfügungen über Art und Umfang der Behandlung nach Verlust der Einwilligungsfähigkeit grundsätzlich verbindlich wären, soweit keine lebenserhaltenden ärztlichen Maßnahmen betroffen sind. Über den Abbruch von lebenserhaltenden ärztlichen Maßnahmen hätte der Patient nur im Fall einer unheilbar tödlich verlaufenden Krankheit, des endgültigen Bewusstseinsverlustes oder durch eine qualifizierte Patientenverfügung entscheiden können. Anordnungen über den Abbruch lebenserhaltender Behandlungen ohne Reichweitenbegrenzung wären nur in einer Patientenverfügung mit Beratung verbindlich, bei der eine umfassende ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, die vom Arzt dokumentiert wurde und der Patientenverfügung beigefügt ist.

Ebenfalls abgelehnt wurde der sog. „Zöller-Entwurf“ (Drs. 16/11493, 16/13314) zur Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. Patientenverfügungen wären hiernach unabhängig von Art und Verlauf der Erkrankung verbindlich gewesen, d. h. es gäbe keine Reichweitenbeschränkung.

Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag den Gesetzentwurf über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung (Drs. 16/12811, 16/13444) in 2./3. Lesung beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen im Internet erfolgen kann und als Regelfall neben der bisher üblichen Versteigerung vor Ort ermöglicht wird. Bislang sieht das geltende Recht für die Versteigerung gepfändeter Sachen lediglich die Möglichkeit vor, eine öffentliche Versteigerung vor Ort durchzuführen. Bei dieser sogenannten Präsenzversteigerung müssen Versteigerer und Bieter anwesend sein. Dies ist oft umständlich und kostenintensiv. Mit der Einführung der Internetversteigerung wird ein größerer Bieterkreis für die zu versteigernden Sachen erschlossen. Der größere Bieterkreis lässt höhere Versteigerungschancen und damit eine schnellere Rückführung der Schulden erwarten. Für den Bereich der Zivilprozessordnung sollen die Details über die Durchführung der Internetversteigerung von den Ländern geregelt werden. Sie werden hierzu zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

SOZIALES

Schutzschirm für Ausbildungsplätze und mehr sozialer Schutz

Am 19. Juni 2009 hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drs. 16/12596, 16/13424) beschlossen. Ursprünglich sollten damit nur die Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft vereinheitlicht und vereinfacht sowie einzelne Detailregelungen in verschiedenen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gesetzen geändert werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurden wichtige weitere Maßnahmen aufgenommen.

Ausbildungsbonus für Insolvenzabbrüche gelockert

Die SPD-Bundestagsfraktion will den Ausbildungsmarkt krisenfest machen. Mit einem „Schutzschirm für Ausbildungsplätze“ soll den Jugendlichen schnell und unbürokratisch geholfen werden. Denn Ziel der Sozialdemokraten ist es, dass auch in diesem Jahr mindestens 600.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Unternehmen dürfen nicht bei der Ausbildung nachlassen. Denn wenn die Konjunktur wieder anspringt, werden noch mehr Fachkräfte gebraucht.

Auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion wurden deshalb als eine Maßnahme des „Schutzschirms für Ausbildungsplätze“ Änderungen beim Ausbildungsbonus vorgenommen. In der Wirtschafts- und Finanzkrise wird es mehr Insolvenzen geben. Dies bedeutet auch, dass mehr Ausbildungen abgebrochen werden und die Auszubildenden in anderen Betrieben untergebracht werden müssen. Deshalb werden Regelungen beim Ausbildungsbonus gelockert. Wenn ein Betrieb Auszubildenden ermöglicht, ihre Ausbildung nach der Insolvenz fortzusetzen, soll dies künftig mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden können - und zwar unabhängig davon, ob der Ausbildungsplatz im Betrieb zusätzlich eingerichtet wird oder der Auszubildende schwer vermittelbar ist.

Mit dieser gesetzlichen Verbesserung für die Betriebe verbindet die SPD-Bundestagsfraktion auch zwei Erwartungen: Zum einen sollen die bestehenden Länderprogramme zur Unterstützung der Insolvenzauszubildenden bestehen bleiben. Zum anderen soll die Bundesagentur für Arbeit, die Möglichkeiten der überbetrieblichen Ausbildungsplätze mindestens auf das Niveau des vergangenen Jahres bedarfsorientiert aufstocken. Die Entwicklung bei Ausbildungsabbrüchen insgesamt soll darüber hinaus im Blick gehalten werden.

Ausbildungsbegleitende Hilfen bei Einstiegsqualifizierung

Außerdem hat die SPD-Bundestagsfraktion durchgesetzt, dass es ausbildungsbegleitende Hilfen bereits während einer Einstiegsqualifizierung gibt, die benachteiligten Jugendlichen den Weg in Ausbildung ermöglichen soll. Damit wird sichergestellt, dass diese jungen Menschen eine notwendige Förderung bereits im Vorfeld ihrer Berufsausbildung erhalten. Dies hilft z. B. Sprach- und Bildungsdefizite frühzeitig abzubauen zu können und so ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu verbessern. Das Einstiegsgeld für Auszubildende, die eine Ausbildung aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II heraus aufnehmen, bleibt der richtige Weg, um weitere Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Auch die zeitliche Verlängerung der Berufsorientierung über das Jahr 2010 hinaus wollte die SPD-Fraktion erreichen. Das war leider mit dem Koalitionspartner nicht machbar.

Kurzarbeitergeld plus

Mit den gesetzlichen Änderungen wird auch die Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeit ab dem siebten Monat ermöglicht. Mit diesem Kurzarbeitergeld plus werden noch mehr Möglichkeiten für alle Unternehmen geschaffen, ihre Beschäftigten zu halten. Auf Betreiben der SPD-Bundestagsfraktion und des Arbeitsministers Olaf Scholz wird zugleich sichergestellt, dass das Saison-Kurzarbeitergeld in der Baubranche in diese Regelung mit ein-

bezogen und mit dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld gleichgestellt wird. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hatte die Union zunächst diese auch verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung abgelehnt. Für die Beschäftigten in der Baubranche bedeutet dies für die kommende Schlechtwetterzeit mehr Sicherheit. Niemand kann von heute aus die Auftragslage in der Baubranche in den kommenden zwölf Monaten abschätzen. Deshalb ist es richtig, Zeiten von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld zusammenzuzählen. Ab dem siebten Monat werden die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet, wenn beides zusammenkommt. Fällt in einem Betrieb lediglich Saisonkurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit an, bleibt es bei der umlagefinanzierten Erstattung.

Mehr Sicherheit für Kultur-, Film- und Medienschaffende

Ein weiterer Bestandteil der Gesetzesänderungen ist die Verbesserung des sozialen Schutzes kurz befristet Beschäftigter. Vor allem der Arbeitsmarkt von Kultur-, Film- und Medienschaffenden ist geprägt von überwiegend kurzfristigen Engagements. Sie konnten bislang kaum die notwendigen Beschäftigungszeiten erreichen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten. Und dies, obwohl sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen und zwischen den Beschäftigungen häufig arbeitslos sind. Auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion können kurz befristet Beschäftigte unter bestimmten Rahmenbedingungen leichter Arbeitslosengeld erhalten. Dazu gehören:

- Die Dauer der Beschäftigung, ab der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wird auf sechs Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist halbiert.
- Es muss sich überwiegend um kurzfristige Beschäftigungen handeln. Das heißt: mehr als die Hälfte der Arbeitstage muss in Beschäftigungen von maximal sechs Wochen Dauer zurückgelegt worden sein. Die übrigen Tage können auch in längeren Beschäftigungen geleistet worden sein. Diese flexible Regelung ermöglicht auch etwas längere Beschäftigungsverhältnisse und wird damit weitgehend den Realitäten in der Arbeitswelt gerecht.
- Die Einkommensgrenze bleibt bei 30.240 Euro. Sie entspricht dem durchschnittlichen Jahresentgelt eines Dauerbeschäftigten.
- Den halb so langen Anwartschaftszeiten bei kurzfristig Beschäftigten entsprechen auch die halb so langen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld. Nach Beschäftigungsverhältnissen von sechs Monaten beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld drei Monate.

Keine Rentenkürzung bei sinkenden Löhnen

Mit dem Gesetz wird die derzeitige Rentenschutzklausel (§ 68a SGB VI) ausgeweitet. Damit wird sicher gestellt, dass es auch bei einer negativen Lohnentwicklung nicht zu einer Verringerung der geltenden aktuellen Rentenwerte kommen kann. Das bedeutet aber nicht, dass hiermit die Rentnerinnen und Rentner in Zeiten der Krise geschont würden, während die junge Generation einseitig belastet würde. Denn sollte es zu einer negativen Lohnentwicklung kommen, ist zwar eine Absenkung des aktuellen Rentenwerts ausgeschlossen, doch fiele die sich errechnende Kürzung der Rente nicht weg, sondern würde bei den nächsten Rentenanpassungen verrechnet werden. Zudem wirkt der Verzicht auf eine Absenkung des aktuellen Rentenwerts als Stabilisator und kommt über die Stützung der Binnennachfrage auch der Erwerbsgeneration zu Gute.

Mehr Effizienz bei Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Einheitliche Regelungen und vereinfachte Verfahren bei der Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft reduzieren künftig den Verwaltungsaufwand in den Betrieben. Mit der Präqualifizierung können die Generalunternehmer dann ein anerkanntes und unbürokratisches Verfahren nutzen, um die Zuverlässigkeit ihrer Subunternehmer zu prüfen. Das Verfahren ist eingeführt und sichert standardisierte Angaben. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in der Bauwirtschaft sowie der damit verbundenen Beitragsausfälle in der Sozialversicherung wird dadurch effizienter. Arbeitgeber und Gewerkschaft waren an der Entwicklung unmittelbar beteiligt. Beide Seiten begrüßen diese Gesetzänderung.

Aufnahme des Freiwilligendienstes „weltwärts“ in die gesetzliche Unfallversicherung

In Zukunft werden auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des developmentpolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit einbezogen. Denn mit ihrer Tätigkeit im Ausland können ggf. gesteigerte Gefährdungsrisiken verbunden sein. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die jungen Menschen nun bei ihrem freiwilligen Engagement auf den umfassenden Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung verlassen können.

UMWELT**Vier Einzelgesetze statt Umweltgesetzbuch**

Der Bundestag hat am 19. Juni 2009 vier Einzelgesetze aus dem Bereich des Umweltrechts in 2./3. Lesung beschlossen. Dazu gehören: ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Drs. 16/12274, 16/13430), ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Drs. 16/12275, 16/13426), ein Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung (Drs. 16/12276, 16/13431) und das Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (Drs. 16/12277, 16/13443).

Rechtszersplitterung in Deutschland verhindern

Ursprünglich waren die Inhalte der vier beschlossenen Gesetze Bestandteil eines bundeseinheitlichen Umweltgesetzbuches. Dieses war an der Blockade der Union gescheitert. Die Novellierungen waren notwendig geworden, weil durch die Föderalismusreform das Natur- und Wasserrecht von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung überführt wurden. Wäre dies nicht bis Ende dieses Jahres geschehen, hätten die Länder von ihren Abweichungsrechten Gebrauch machen können, ohne dass der Bund bundeseinheitliche Regelungen vorgegeben hätte. Die Folgen wären je 16 verschiedene Landeswasser- und Landesnaturschutzgesetze gewesen. Investoren hätten sich in jedem Bundesland auf unterschiedliche Genehmigungsverfahren und Standards einstellen müssen.

Mit der Novellierung werden die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes genutzt und erstmals umfassende, bundeseinheitliche wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen geschaffen. Die Gesetze vereinfachen das Natur- und Wasserrecht, gestalten es übersichtlicher und machen es in der Praxis besser handhabbar.

Neuregelung des Naturschutzrechts

Ziel des Naturschutzgesetzes ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt der Landschaft. Neben Regelungen für die Landschaftsplanung umfasst das Gesetz Bestimmungen für den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft wie beispielsweise das Verbot, während der Brutzeit Bäume und Sträucher zurückzuschneiden. Außerdem enthält es Vorschriften zum Artenschutz. Erstmals sieht das Gesetz ein eigenes Kapitel zum Meeresnaturschutz vor.

Mit dem Gesetz werden einheitliche Regelungen für Instrumente zum Naturschutz wie Ökokonten oder Flächenpools getroffen. Dadurch wird das Anlegen von Biotopen erleichtert, die durch Baumaßnahmen zerstört wurden. Abweichungen durch Landesrecht sind durch das neue Naturschutzrecht beim Recht des Arten- und Meeresschutzes sowie bei den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes nicht möglich. Für die SPD-Bundestagsfraktion ist wichtig, dass ihre Grundsätze im Naturschutzrecht bewahrt bleiben: Erhalt des Dreiklangs Vermeidung–Ausgleich–Ersatz bei der Eingriffsregelung und keine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorhabengenehmigung. Darüber hinaus hatten die Sozialdemokraten im Blick, dass Bürokratie abgebaut wird, ohne Umweltstandards abzusenken. Außerdem will die SPD-

Bundestagsfraktion das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in Natura 2000-Gebieten einer Verträglichkeitsprüfung unterziehen. Dies wurde jedoch von der Union nicht mitgetragen.

Neuregelung des Wasserrechts

Das neue Wasserrecht regelt u.a. die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union. Neben oberirdischen Gewässern und den Küstengewässern werden in dem Gesetz auch die gesetzlichen Regelungen für das Grundwasser neu gefasst. Das Gesetz sieht eine übersichtlichere und systematischere Gliederung, eine größere Transparenz und eine bessere Verständlichkeit wasserrechtlicher Regelungen vor.

Durch eine Ergänzung und Harmonisierung der Begriffsbestimmungen ist zudem eine verbesserte Rechtsklarheit erreicht worden. In zentralen Punkten wird die Frage des Eigentums von Gewässern klarer geregelt. Bestehendes, bewährtes Landesrecht wird nicht geändert. Das Gesetz regelt die Bewirtschaftung von Gewässern und enthält auch besondere Bestimmungen für die öffentliche Wasserversorgung, den Hochwasser- und Heilquellenschutz sowie die Gewässeraufsicht. Die Ländergesetze dürfen hinsichtlich der anlagen- und stoffbezogenen Regelungen nicht vom Bundesgesetz abweichen.

Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung

Mit diesem Gesetz sollen zum Schutz vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bestehende Regelungslücken im Umweltrecht geschlossen werden. Das Gesetz übernimmt inhaltlich die Regelungen des ursprünglich geplanten Umweltgesetzbuches. Bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Medizin soll diese grundsätzlich oberhalb von Werten, bei denen gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, nur angewendet werden dürfen, wenn dafür eine rechtfertigende Indikation durch eine/n (Zahn)Arzt oder (Zahn)Ärztin gestellt wurde.

Im Bereich der optischen Strahlung wird ein Nutzungsverbot von Solarien für Kinder und Jugendliche wegen des damit verbundenen Krebsrisikos festgeschrieben. Vorgaben zur Bestrahlungsstärke sind auf Verordnungsebene geplant. Im Bereich der elektromagnetischen Felder wird der europaweit anerkannte Schutzstandard für alle Frequenzbereiche von 0 Hertz bis 300 Gigahertz verbindlich vorgegeben und die EU-Ratsempfehlung aus dem Jahr 1999 umgesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) - Verordnung über elektromagnetische Felder - ist zukünftig dann auch für hoheitlich und privat betriebene Anlagen erforderlich.

Rechtsanwendung vereinfachen

Durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt entfallen Vorschriften im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums. Denn das geltende Bundesrecht enthält Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem maßgeblichen Recht und erschwert die Rechtsanwendung. Das Gesetz dient der Entlastung und baut bürokratische Hürden ab.

Union verweigert Verbesserungen für Umwelt und Wirtschaft

Ein erheblicher Nachteil für Wirtschaft und Umwelt in Deutschland bleibt der Verzicht auf die integrierte Vorhabengenehmigung im Umweltrecht. Obwohl im Koalitionsvertrag vereinbart, haben CSU und Fraktionschef Volker Kauder dieses Vorhaben, das neben der SPD auch alle Landesumweltminister der CDU, alle Umweltverbände und zahlreiche Wirtschaftsverbände unterstützen, scheitern lassen. Mit einer integrierten Vorhabengenehmigung wären vor allem Klein- und Mittelunternehmen Bürokratiekosten bei Genehmigungen erspart geblieben, wie der Normenkontrollrat der Bundesregierung nachgewiesen hat. Die SPD-Bundestagsfraktion wird die integrierte Vorhabengenehmigung in der nächsten Legislaturperiode wieder auf die Tagesordnung setzen.

VERKEHR

Feste Fehmarnbeltquerung

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 das Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung (Drs. 16/12069, 16/13261) in 2./3. Lesung beschlossen. Durch das Gesetz sollen die nach dem Grundgesetz erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages geschaffen werden.

Kernstück des Vertrages ist der Bau einer festen Querung (Brücke oder Tunnel) für den Schienen- und Straßenverkehr über den 19 Kilometer breiten Fehmarnbelt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark. Er regelt die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung sowie die Verantwortlichkeiten für den Ausbau und die Finanzierung der erforderlichen Hinterlandanbindungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark. Das Königreich Dänemark wird die Feste Fehmarnbeltquerung errichten und betreiben und trägt die Kosten. Für den Ausbau und die Finanzierung der auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Hinterlandanbindungen ist die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich; für die Hinterlandanbindungen auf dänischem Hoheitsgebiet das Königreich Dänemark.

WIRTSCHAFT

Bekämpfung von Kinderpornografie

Mit dem am 18. Juni 2009 in 2./3. Lesung beschlossenen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderpornographie (Drs. 16/12850, 16/13411) wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet besser als heute zu bekämpfen. Dies ist deshalb geboten, weil solche rechtswidrigen Inhalte im Internet besonders schnell, anonym und ohne soziale Kontrolle verbreitet werden können. Deshalb ist es notwendig, dass der Verbreitung nicht tatenlos zuzusehen, sondern alle angemessenen Mittel zu nutzen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird nicht nur die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet bekämpft, sondern zugleich werden rechtsstaatliche Grundsätze geschützt und ein transparentes Verfahren ermöglicht.

In den parlamentarischen Beratungen ist es der SPD-Bundestagsfraktion gelungen, den ursprünglichen Gesetzentwurf ganz entscheidend zu verbessern. Dabei wurden die Kernforderungen der Fraktion konsequent umgesetzt und damit auch die wichtigsten Kritikpunkte aus der Anhörung des Wirtschaftsausschusses berücksichtigt. In den Verhandlungen mit der Union wurden insbesondere folgende entscheidenden Verbesserungen durchgesetzt:

- **Verankerung des Subsidiaritätsprinzips - Löschen vor Sperren:**
Die Aufnahme in die Sperrliste des BKA erfolgt nur, so weit zulässige Maßnahmen, die auf eine Löschung der Internet-Seiten mit kinderpornografischen Inhalten abzielen, keinen Erfolg haben.
- **Kontrolle der BKA-Liste beim Datenschutzbeauftragten:**
Es wird ein unabhängiges Gremium eingerichtet, das die BKA-Liste jederzeit kontrollieren und korrigieren kann. Es geht darum zu verhindern, dass Seiten ungerechtfertigt auf die Liste gelangen, also um Informationsfreiheit. Deshalb ist es richtig, dass die Bestellung des Gremiums durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

erfolgen wird. Zu dessen Aufgabe gehört gerade die unabhängige Kontrolle von Behörden des Bundes.

- **Datenschutz:**

Das Gesetz dient ausschließlich der Prävention. Verkehrs- und Nutzungsdaten, die aufgrund der Zugangserschwerung bei der Umleitung auf die Stopp-Meldung anfallen, dürfen nicht für Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Zudem ist keine Speicherung personenbezogener Daten bei den Internet Providern mehr vorgesehen.

- **Spezialgesetzliche Regelung mit Befristung:**

Zur eindeutigen Klarstellung, dass nur eine Sperrung von Internet-Seiten mit Kinderpornografie ermöglicht wird, nicht jedoch von anderen Inhalten, werden die wesentlichen Regelungen in einem neuen Zugangserschwerungsgesetz statt im Telemediengesetz verankert. Zudem tritt das Gesetz automatisch zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Transparentes Verfahren sichergestellt

Mit diesen Änderungen werden auch den Bedenken Rechnung getragen, mit dem Gesetz würde eine Infrastruktur aufgebaut, die zu anderen Zwecken als der Sperrung kinderpornografischer Inhalte genutzt werden könnte. Dies wird durch das Gesetz gerade ausgeschlossen. Ohne das Gesetz hingegen blieben die bereits abgeschlossenen Verträge zwischen BKA und Internet Providern über Sperrmaßnahmen gültig, ohne dass es hinreichende Schutzvorschriften gäbe.

Weitere Maßnahmen notwendig

Es ist selbstverständlich, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen noch effektiver als heute zu gestalten. Deshalb hat die SPD-Bundestagsfraktion im März einen Zehn-Punkte-Plan zum besseren Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung mit konkreten Forderungen verabschiedet.

Nationale Akkreditierungsstelle ab 2010

Am 18. Juni 2009 fand die abschließende 2./3. Lesung über den „Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle“ (Drs. 16/12983, 16/13406) statt. Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten fordert von Deutschland, eine nationale Akkreditierungsstelle bis Anfang 2010 einzurichten.

Die Akkreditierungsstelle kann von der Konformitätsbewertungsstelle die zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung einer Konformitätsbewertungsstelle erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten der Akkreditierungsstelle sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Räumlichkeiten der Konformitätsbewertungsstelle zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies ihre Aufgaben erfordern. Die Akkreditierung wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes durch die Akkreditierungsstelle durchgeführt. Die zuständigen Bundesministerien üben ihre Aufsicht so aus, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Akkreditierungsstelle bei ihren Entscheidungen gewahrt bleiben.